

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Rechts- und Verfahrensordnung

Ausgabe 03/2009

Änderungshistorie

Ausgabe 03/2009

- **Erstausgabe der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo)**
Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf der Bundeshauptversammlung des BDR am 21. März 2009 in Leipzig beschlossen.

Bund Deutscher Radfahrer e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt (Main)

Tel.: 069/967800-0

Inhalt

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens	6
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	6
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	6
§ 3 Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens.....	6
Abschnitt 2 Rechtsorgane	6
§ 4 Einrichtung und Unabhängigkeit.....	6
§ 5 Sachliche Zuständigkeit des Rechtsorgans eines Landesverbandes (LV)	7
§ 6 Sachliche Zuständigkeit des Bundessport- und Schiedsgerichtes (BSSG)	7
§ 7 Sachliche Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses (BReA)	7
§ 8 Verweisung wegen Unzuständigkeit, Fortführung des Verfahrens	7
§ 9 Mitglieder des BSSG und BReA.....	7
§ 10 Besetzung und Beschlussfassung	7
§ 11 Vertretung des Vorsitzenden	8
§ 12 Ausschluss von der Mitwirkung.....	8
§ 13 Besorgnis der Befangenheit	8
§ 14 Ablehnung von Mitgliedern eines Rechtsorgans.....	8
§ 15 Selbstablehnung	8
§ 16 Verschwiegenheitspflicht	8
§ 17 Sitz, Geschäftsstelle und Verhandlungsort.....	8
§ 18 Rechts- und Amtshilfe	9
Abschnitt 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Beteiligtenfähigkeit	9
§ 20 Handlungsfähigkeit.....	9
§ 21 Bevollmächtigte.....	9
§ 22 Anhörung Beteiligter	9
§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte	9
§ 24 Zusammentreffen mit anderen Verfahren.....	9
§ 25 Bindungswirkung	10
§ 26 Zustellung	10
§ 27 Fristen und Termine	10
§ 28 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	10

Abschnitt 4	Verfahren erster Instanz	10
§ 30	Einleitung des Verfahrens	11
§ 31	Antragsbefugnis	11
§ 32	Inhalt des Antrages	11
§ 33	Zustellung des Antrages und Gegenäußerung	11
§ 34	Erfordernis der mündlichen Verhandlung	11
§ 35	Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden	11
§ 36	Öffentlichkeit	11
§ 37	Verlauf der mündlichen Verhandlung	12
§ 38	Untersuchungsgrundsatz	12
§ 39	Beweismittel	12
§ 40	Zeugen und Sachverständige	12
§ 41	Rechtliches Gehör und freie Beweiswürdigung	13
§ 42	Gütliche Beilegung der Streitsache	13
§ 43	Einstellung des Verfahrens	13
§ 44	Entscheidung in schriftlichen Verfahren	13
§ 45	Entscheidungsform	13
§ 46	Instanzabschließende Beschlüsse	13
§ 47	Rechtsbehelfsbelehrung	14
§ 48	Berichtigung von Beschlüssen	14
§ 49	Aufbewahrung von Beschlüssen	14
Abschnitt 5	Berufungsverfahren	14
§ 50	Zulässigkeit der Berufung	14
§ 51	Berufungsberechtigung	14
§ 52	Berufungsinstanzen im BDR	14
§ 53	Form und Frist der Berufung	14
§ 54	Aufschiebende Wirkung	15
§ 55	Umfang der Berufung	15
§ 56	Grundsätze für das Berufungsverfahren	15
§ 57	Verwerfung und Nichtannahme der Berufung	15
§ 58	Berufungsentscheidung	15
Abschnitt 6	Einstweilige Anordnung	15
§ 59	Erlass einstweiliger Anordnungen	15
§ 60	Überprüfung	15
§ 61	Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	15

Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren	16
§ 62 Ahndung von Sportwidrigkeiten.....	16
§ 63 Verfolgung von Sportwidrigkeiten	16
§ 64 Katalog der Ordnungsmaßnahmen	16
§ 65 Ermahnung	16
§ 66 Auflage.....	16
§ 67 Geldstrafe	17
§ 68 Befristete Maßnahmen	17
§ 69 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen	17
§ 70 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen	17
§ 71 Anordnung vorläufiger Maßnahmen.....	17
§ 72 Verjährung.....	18
§ 73 Tilgung	18
Abschnitt 8 Kosten	18
§ 74 Kostenpflicht.....	18
§ 75 Kosten bei Vergleich.....	18
§ 76 Kostenregelung in sonstigen Fällen.....	18
§ 77 Begriff der Kosten.....	19
§ 78 Streitwert und Höhe der Gebühren	19
§ 79 Vorschusspflicht bei Gebühren	19
§ 80 Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache	19
§ 81 Anfechtung der Kostenentscheidung.....	19
Abschnitt 9 Begnadigung	19
§ 82 Gnadenrecht und Gnadenverfahren	19
Anlage 1 zur RuVo BDR	20
Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)	20
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	21
Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	21
Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)	22
Anlage 2	23
Berechnungsbeispiele für Gebühren und notwendige Auslagen nach Abschnitt 9	
	23

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit:
 - des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR),
 - der ihm angehörenden Landesverbände (LV),
 - der diesen LV angehörenden Bezirke, Kreise und Vereine,
 - der den Landesverbänden und Vereinen angehörenden Mitglieder,
 - der im Radsport tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften und für die Ahndung von:
 - Verstößen gegen die vom BDR und seinen Unterorganisationen erlassenen Bestimmungen,
 - Verstößen gegen die UCI-Bestimmungen,
 - Verstößen gegen den jeweils aktuellen NADA-Anti-Doping-Code bzw. BDR Anti-Doping-Code,
 - Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BDR, der ihm angehörenden LV, der diesen angehörenden Bezirke, Kreise und Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.
2. Soweit die Bestimmungen der UCI oder sonstige verbindliche Regelungen, die den Radsport betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.
3. Auf Streitigkeiten arbeitsrechtlicher Natur findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Verbandsrechtsverfahren erstrecken sich auf:
 - den Bund Deutscher Radfahrer,
 - die ihm angehörenden Landesverbände,
 - die den LV angehörenden Unterorganisationen und Mitglieder,
 - die den Vereinen als aktive und passive Mitglieder angehörenden Personen,
 - alle im Radsport tätigen natürlichen und juristischen Personen, Vereinigungen sowie Körperschaften, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft oder Unterwerfung stellt kein Verfahrenshindernis dar.

§ 3 Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

1. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle ist erst nach Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten verbandsinternen Rechtswegs zulässig.
2. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten verbandsinternen Rechtsweges gilt auch als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens im Sinne des § 1.
3. Nr. 2 gilt nicht, wenn
 - das für das Verfahren zuständige Rechtsorgan des BDR oder eines seiner LV-Rechtsorgane der vorherigen Anrufung eines Schiedsgerichts, einer Behörde oder einer sonstigen außenstehenden Stelle zustimmt,
 - die Anrufung zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

Abschnitt 2 Rechtsorgane

§ 4 Einrichtung und Unabhängigkeit

Der BDR bildet Rechtsorgane, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind.

Die Bildung der Rechtsorgane der LV muss in den LV-Satzungen geregelt sein. Die Rechtsorgane der Landesverbände sollen ebenfalls unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit des Rechtsorgans eines Landesverbandes (LV)

Der Landesverband entscheidet über folgende Fälle:

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen des Kommissärkollegiums (KK) bei Veranstaltungen, die der LV-Aufsicht unterliegen
- b) Vorgänge, die das KK bei Veranstaltungen unter Aufsicht des Landesverbandes festgestellt und gemeldet hat und bei denen dem KK das ihm zugeordnete maximale Strafmaß nicht ausreicht
- c) Verfahren gemäß seiner Satzung

§ 6 Sachliche Zuständigkeit des Bundessport- und Schiedsgerichtes (BSSG)

Das Bundessport- und Schiedsgericht entscheidet über folgende Fälle als Erstinstanz:

- a) Doping-Verfahren gemäß UCI- oder BDR-Anti-Doping-Code bzw. NADA-Code
- b) Verfahren, die der LV an das BSSG weitergeleitet hat, weil das ihm zugeordnete maximale Strafmaß nicht ausreicht
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Kommissärkollegiums (KK) bei Veranstaltungen, die der BDR-Aufsicht unterliegen
- d) Vorgänge, die das KK bei Veranstaltungen unter BDR-Aufsicht festgestellt und gemeldet hat und bei denen dem KK das ihm zugeordnete maximale Strafmaß nicht ausreicht
- e) die vom Präsidium gemäß GesO beantragten Verfahren
- f) Einsprüche gegen einstweilige Anordnungen gemäß § 72, Absatz 5
- g) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vereinen und Landesverbänden, bei denen Beteiligte aus unterschiedlichen Landesverbänden stammen
- h) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Lizenznehmern, Vereinen, Bezirken, Landesverbänden auf der einen und dem BDR auf der anderen Seite

Das BSSG entscheidet als Berufungsinstanz über die Berufungen zu Verfahren der Landesverbände, bei denen eine Berufung zulässig ist.

§ 7 Sachliche Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses (BReA)

Der Bundesrechtsausschuss entscheidet als Berufungsinstanz über erstinstanzliche Entscheidungen des BSSG mit Ausnahme folgender Fälle:

- a) Entscheidungen in Doping-Verfahren
- b) Entscheidungen in Nominierungsverfahren (Olympische Spiele, Welt- und Europa-Meisterschaften)

§ 8 Verweisung wegen Unzuständigkeit, Fortführung des Verfahrens

Hält sich ein Rechtsorgan im Sinne der RuVo bei Eingang der Sache für unzuständig, so hat er sich durch Beschluss für unzuständig zu erklären und die Streitsache an das zuständige Rechtsorgan zu verweisen. Der Beschluss ist unanfechtbar und für das in ihm bezeichnete Rechtsorgan bindend.

§ 9 Mitglieder des BSSG und BReA

Die Zusammensetzung des BSSG ist in der BDR-Satzung § 15, die des BReA im § 16 geregelt.

§ 10 Besetzung und Beschlussfassung

1. Die Rechtsorgane entscheiden als Dreiergremium in einer Besetzung mit dem Vorsitzenden und /oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem oder zwei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende bestimmt von Fall zu Fall die Besetzung. Bei der Auswahl der Beisitzer sind die Fachkompetenzen der Beisitzer zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist nicht anfechtbar.
3. Die Rechtsorgane entscheiden mit Stimmenmehrheit.
4. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden.

§ 11 Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende eines Rechtsorgans von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen (§§ 12 bis 15) oder sonst verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

§ 12 Ausschluss von der Mitwirkung

1. An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken,
 - wer selbst Beteiligter ist,
 - wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist,
 - wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
 - wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsorgans in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
 - wer an einer angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - wer Mitglied des Vereins ist, der oder dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist,
2. Hält sich ein Mitglied des Rechtsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen in Nr. 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen (§ 14 Nr. 4 gilt entsprechend).

§ 13 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes eines Rechtsorgans zu rechtfertigen.

§ 14 Ablehnung von Mitgliedern eines Rechtsorgans

1. Jeder Beteiligte kann Mitglieder eines Rechtsorgans ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 12) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 13).
2. Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Rechtsorganmitglied hat sich zu dem Antrag zu äußern.
3. Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnis geltend macht. Wird einem Beteiligten die Besetzung des Rechtsorgans vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und ist zu diesem Zeitpunkt ein Ablehnungsgrund bekannt, so ist ein Ablehnungsantrag nur zulässig, wenn der Beteiligte ihn innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden geltend macht.
4. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans allein, ist auch er verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt, so wird er gemäß § 11 vertreten. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 15 Selbstablehnung

Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich selbst für befangen erklären, § 14 Nr. 2) bis 4) gelten entsprechend.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Rechtsorgane haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 17 Sitz, Geschäftsstelle und Verhandlungsort

1. Sitz und Geschäftsstelle für das BSSG und den BReA ist die Bundesgeschäftsstelle.
2. Als Verhandlungsort können die Rechtsorgane auch einen anderen Ort als den ihres Sitzes bestimmen. Hierüber entscheidet der jeweilige Vorsitzende allein und unanfechtbar nach billigem Ermessen.

§ 18 Rechts- und Amtshilfe

Der BDR und die LV mit ihren Organen sind verpflichtet, den Rechtsorganen Amtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen sowie Urkunden und Akten vorzulegen.

Abschnitt 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 19 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind die in § 2 genannten Personen, Körperschaften und Vereinigungen. Beteiligte am Verfahren sind Antragssteller und Antragsgegner.

§ 20 Handlungsfähigkeit

1. Zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind befugt:
 - die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen
 - Minderjährige
 - Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen
2. Für Minderjährige handeln die gesetzlichen Vertreter.
3. Für juristische Personen, Körperschaften oder Vereinigungen handeln ihre satzungsgemäß vorgesehenen Organe oder sonst beauftragten Vertreter.

§ 21 Bevollmächtigte

1. Ein Beteiligter kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
2. Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen mit maximal drei Bevollmächtigten erscheinen.
3. Bevollmächtigte müssen über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sein.

§ 22 Anhörung Beteiligter

1. Bevor eine Entscheidung erlassen wird, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern.
2. Rechtliches Gehör kann auch dadurch geschehen, dass eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme zugebilligt wird. Hält der Beteiligte eine gesetzte Frist nicht für ausreichend, so hat er unverzüglich Fristverlängerung zu beantragen; tut er dies nicht, so kann er sich auf die Unangemessenheit der Frist nicht berufen.

§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte

1. Die Rechtsorgane haben den Beteiligten Einsicht in die, das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt auf der Bundesgeschäftsstelle des BDR.
2. Rechtsanwälten, die an einem deutschen Gericht zugelassen sind, kann die Akte in deren Geschäftsräume übersandt werden.

§ 24 Zusammentreffen mit anderen Verfahren

1. Ist gegen einen Beteiligten die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig, so kann wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein Bußgeldverfahren bei Gericht anhängig wird.
2. Das Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.
3. Ein nach 1) ausgesetztes Verfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder im strafrechtlichen Verfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Antragsgegners liegen.

4. Ein nach 2) ausgesetztes Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

§ 25 Bindungswirkung

Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

§ 26 Zustellung

1. Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.
2. Die Zustellung erfolgt mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. In den Fällen des § 56 (Eilverfahren) genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax.
Mit Zustimmung der Beteiligten kann die Zustellung ansonsten per Telefax oder e-mail erfolgen, soweit durch die Zustellung keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden.
3. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.
4. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in den Amtlichen Organen des BDR ersetzt werden.

§ 27 Fristen und Termine

1. Die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (*siehe Anhang*).
2. Die von einem Rechtsorgan gesetzte Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
3. Ist eine Frist nach Stunden oder Minuten bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
4. Die von einem Rechtsorgan gesetzten Fristen können auf Antrag verlängert werden.

§ 28 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die nach § 31 vorgesehene Belehrung unterblieben oder unrichtig ist.
2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
3. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
4. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Rechtsorgan, das über die versäumte Handlung zu befinden hat.
5. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung kann Berufung eingelegt werden, es sei denn, diese Ablehnung erfolgte durch den Bundesrechtsausschuss.

Abschnitt 4 Verfahren erster Instanz

§ 29 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 30 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Es ist an das zuständige Rechtsorgan zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden
2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung.

§ 31 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind die in § 2 genannten Personen, Körperschaften und Vereinigungen.

§ 32 Inhalt des Antrages

1. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
2. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 33 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung

1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen.
2. Für die Gegenäußerung gilt § 30 und § 32 entsprechend.

§ 34 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

1. Die Rechtsorgane entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Beteiligten zusammen mit den Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung das Rechtsorgan anrufen, das dann ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist wieder herzustellen, wenn alle Beteiligten dies übereinstimmend beantragen.

§ 35 Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen.
2. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des Rechtsorgans an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 36 Öffentlichkeit

1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für den in § 2 genannten Personenkreis.
2. In Fällen von besonderer Bedeutung kann Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit gestattet werden. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten und des jeweiligen Rechtsorgans zulässig.
3. Die Rechtsorgane können die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz (*siehe Anhang*) den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.

§ 37 Verlauf der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - den Ort und Tag der Verhandlung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer,
 - die Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
 - den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
 - den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen,
 - das Ergebnis eines Augenscheines,
 - die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
 - einen Vergleich,
 - die Zurücknahme des Antrages oder eines Rechtsbehelfs,
 - die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung,
 - den Verzicht auf einen Rechtsbehelf.
3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer zugezogen war, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 38 Untersuchungsgrundsatz

Die Rechtsorgane ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit. Die Rechtsorgane bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.

§ 39 Beweismittel

1. Die Rechtsorgane bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können insbesondere:
 - Auskünfte einholen,
 - Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
 - Urkunden und Akten beiziehen,
 - den Augenschein einnehmen.
2. Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Verband zahlt.
3. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
4. Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem gesetzlich geordneten oder einem anderen Verfahren nach dieser Ordnung vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.
5. Die Beteiligten sind über die Verfahrensweise gemäß Nr. 3) und 4) frühestmöglich zu informieren. Sie sind zum Inhalt der so eingeführten Beweismittel zu hören.

§ 40 Zeugen und Sachverständige

1. Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der Zivilprozessordnung (*siehe Anhang*) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
2. Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Die in Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen können in einer Instanz höchstens zweimal gegen dieselbe Person ergriffen werden.
4. Gegen einen Zeugen, der vorsätzlich falsch aussagt, hat das Rechtsorgan ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.

5. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.
6. Die Nr. 1 bis 5 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für Mitglieder eines Rechtsorgans geltenden Vorschriften (§§ 12 bis 15) abgelehnt werden.
7. Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Hierauf ist in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen hinzuweisen.

§ 41 Rechtliches Gehör und freie Beweiswürdigung

1. Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten nochmals Gehör zu gewähren.
2. Die Rechtsorgane entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 42 Gütliche Beilegung der Streitsache

1. Die Rechtsorgane haben in jeder Lage des Verfahrens außer in Dopingverfahren auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken.
2. Ein vor einem Rechtsorgan geschlossener Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 37 Nr. 2). In anderen Fällen haben die Beteiligten den Vergleich dem Rechtsorgan schriftlich mitzuteilen. Dieses stellt mit Beschluss den Inhalt des Vergleichs fest.

§ 43 Einstellung des Verfahrens

Außer bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der UCI, des BDR bzw. der NADA können Verfahren bei Verlust der Mitgliedschaft im BDR sowie Ablauf der Unterwerfung eingestellt werden.

§ 44 Entscheidung in schriftlichen Verfahren

Sofern das schriftliche Verfahren bestimmt ist, übersendet der Vorsitzende den Beteiligten die zur Entscheidung notwendigen schriftlichen Unterlagen. Gleichzeitig setzt er eine Frist zur Stellungnahme. Zu diesen Stellungnahmen sind die Beteiligten nochmals binnen einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist zu hören. Mit Ablauf dieser Frist ist die Beweisaufnahme beendet.

§ 45 Entscheidungsform

Die Rechtsorgane entscheiden durch Beschluss. Dieser ist zu schriftlich begründen.

§ 46 Instanzabschließende Beschlüsse

1. Der instanzabschließende Beschluss enthält:
 - die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 - die Bezeichnung des Rechtsorgans und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - die Entscheidungsformel,
 - die Darstellung des Sachverhalts,
 - die Entscheidungsgründe,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung.
2. Verzichten die Beteiligten auf Rechtsmittel, können die Darstellung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe abgekürzt werden. Aus ihnen müssen sich nur die wesentlichen Umstände, insbesondere der Zeitpunkt der Tat und die wesentlichen Gründe der Strafzumessung ergeben.
3. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden im Original zu unterzeichnen. Die Beisitzer können statt der Unterschrift im Original den Beschluss elektronisch mitzeichnen. Der Nachweis der elektronischen Mitzeichnung muss zu den Akten genommen werden.
4. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben oder binnen einer Woche schriftlich zugestellt. Im Falle der mündlichen Verkündung ist die Entscheidungsformel vorzulesen, die wesentlichen

Entscheidungsgründe sind zu erläutern.

5. Bei schriftlichen Verfahren wird der Beschluss binnen einer Woche nach Beendigung der Beweisaufnahme schriftlich zugestellt.
6. Der Beschluss ist den Beteiligten gemäß § 26 zuzustellen. Zur Einhaltung der Wochenfrist nach den Absätzen 3) und 4) genügt die Absendung.
7. Die Entscheidung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 47 Rechtsbehelfsbelehrung

Bei allen anfechtbaren Entscheidungen sind die Beteiligten über die Möglichkeit der Anfechtung über das Rechtsorgan, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 48 Berichtigung von Beschlüssen

Die Rechtsorgane können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Fehler in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 49 Aufbewahrung von Beschlüssen

1. Die Akten der Verfahren sind 10 Jahre, die Beschlüsse der BDR-Rechtsorgane 15 Jahre in der Bundesgeschäftsstelle aufzubewahren.
2. In diese Sammlung hat jedes Mitglied eines BDR-Rechtsorgans das Recht auf Einsicht. Sonstigen Personen kann Einsicht gewährt werden, sofern diese ein berechtigtes persönliches Interesse glaubhaft machen können. Über ein solches Verlangen entscheidet der Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses.

Abschnitt 5 Berufungsverfahren

§ 50 Zulässigkeit der Berufung

1. Gegen den instanzabschließenden Beschluss eines erstinstanzlichen Verfahrens des BSSG kann Berufung eingelegt werden.
2. Soweit das BSSG die Ordnungsmaßnahmen Ermahnung, Auflage oder eine Geldstrafe bis 500,-- € verhängt hat, ist die Berufung unzulässig. Bei sonstigen Verfahren mit einem Streitwert bis 500,-- € ist ebenfalls keine Berufung zulässig.
3. Im Falle von Entscheidungen in Nominierungs-Verfahren des BDR (Olympische Spiele, Welt- und Europa-Meisterschaften) ist Berufung nur zu der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (nach § 45 DIS-SportSchO) zulässig.
4. Im Falle von Entscheidungen in Doping-Verfahren richtet sich die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe nach Artikel 13 des BDR ADC.

§ 51 Berufungsberechtigung

1. Berufungsberechtigt ist, der durch eine Entscheidung beschwert ist.
2. In Dopingverfahren sind die Berufungsberechtigungen im BDR ADC Artikel 13 geregelt.

§ 52 Berufungsinstanzen im BDR

1. Das BSSG entscheidet als Berufungsinstanz über die Berufungen zu Verfahren der Landesverbände, bei denen eine Berufung nach dessen Regelwerk zulässig ist.
2. Der Bundesrechtsausschuss (BReA) entscheidet als Berufungsinstanz über die Berufungen zu Verfahren des BSSG, bei denen eine Berufung beim BReA zulässig ist. Die Entscheidung des Bundesrechtsausschusses ist unanfechtbar.

§ 53 Form und Frist der Berufung

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem zuständigen Rechtsorgan schriftlich einzulegen und zu begründen.

§ 54 Aufschiebende Wirkung

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 55 Umfang der Berufung

Die Berufung kann vom Berufungsführer auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

§ 56 Grundsätze für das Berufungsverfahren

1. Die Berufungsinstanz überprüft die Entscheidung, soweit sie angefochten ist, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
2. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für Verfahren erster Instanz entsprechend.
3. Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweismittel nur vorbringen soweit sie dazu in der Erstinstanz schuldlos nicht in der Lage waren. Die von der Erstinstanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 57 Verwerfung und Nichtannahme der Berufung

1. Sind Form und Frist der Berufung nicht gewahrt, so ist sie ohne mündliche Verhandlung zu verwerfen.
2. Ist die Berufung beim BSSG bzw. BReA offensichtlich unbegründet, so kann sie durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 58 Berufungsentscheidung

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
 - Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
 - Zurückverweisung.
2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält; sie entscheidet in jedem Fall selbst, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsorgan erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.
3. In Ordnungsverfahren darf die Ordnungsmaßnahme in Art und Höhe nicht zum Nachteil desjenigen geändert werden, gegen den die Maßnahme ausgesprochen worden ist, wenn er allein Berufung eingelegt hat.

Abschnitt 6 Einstweilige Anordnung

§ 59 Erlass einstweiliger Anordnungen

1. Der Vorsitzende eines Rechtsorgans kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag einstweilige Anordnungen durch Beschluss erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
2. Ordnungsmaßnahmen können nicht im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochen werden.

§ 60 Überprüfung

Auf Antrag haben die Rechtsorgane den Beschluss unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Der entsprechende Beschluss ist unanfechtbar. Von Amts wegen können die Rechtsorgane ihn jederzeit ändern oder aufheben.

§ 61 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Die Rechtsorgane können auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung

eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.

2. Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses außer Kraft.

Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren

§ 62 Ahndung von Sportwidrigkeiten

Als Sportwidrigkeiten gelten die in § 1 Nr. 1 beschriebenen Verhaltensweisen. Sie können mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden.

§ 63 Verfolgung von Sportwidrigkeiten

1. Antragsbefugt sind:
 - das BDR-Präsidium,
 - die Antidoping-Kommission des BDR
 - der Landesverband,
 - die satzungsgemäßen Unterorganisationen des Landesverbandes,
 - der Betroffene bzw. Geschädigte.
2. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzungen bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und/oder kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.
3. Das BDR-Präsidium bestimmt, wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.
4. Unabhängig von der Antragsbefugnis nach Absatz 1) kann das Kommissärskollegium Disziplinarmaßnahmen und Strafen verhängen wie in der Sportordnung und den Reglements der einzelnen Disziplinen vorgesehen.
5. Der Betroffene bzw. Geschädigte muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.

§ 64 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Rechtsorgane können folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Auflage,
 - c) Geldstrafe,
 - d) befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
 - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung eines Amtes,
 - f) befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug,
 - g) Ausschluss,
 - h) sowie die weiteren in der Satzung, dem BDR-ADC, der Sportordnung bzw. den Reglements der einzelnen Radsportdisziplinen aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.
2. Die Ordnungsmaßnahmen können gegen alle in § 2 genannten Personen und Vereinigungen verhängt werden.
3. Alle Ordnungsmaßnahmen außer der Ermahnung können im Amtlichen Organ veröffentlicht werden. Hierüber ist durch das Rechtsorgan zu entscheiden.

§65 Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

§ 66 Auflage

Durch die Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 67 Geldstrafe

Geldstrafen können in Höhe von maximal 50.000 €, bei Verstößen gegen die Antidoping-Bestimmungen bis zu einer Höhe von 1.000.000 € angeordnet werden.

§ 68 Befristete Maßnahmen

- 1) Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung eines Amtes sowie der befristete Lizenzentzug müssen zeitlich exakt bestimmt sein.
- 2) Die Maximaldauer einer befristeten Maßnahme darf vier Jahre nicht überschreiten.
- 3) Die Sperre beginnt am Tage der Zustellung des Beschlusses, es sei denn, hierin ist etwas anderes bestimmt. Ihre Dauer berechnet sich nach den §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (*siehe Anhang*).
- 4) Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung soll widerrufen werden, wenn der Betroffene neue erhebliche Sportwidrigkeiten begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt ist.
- 5) Über den Widerruf entscheidet auf Antrag das Rechtsorgan erster Instanz, das mit der Angelegenheit befasst war. Vor der Entscheidung über den Widerruf ist der Betroffene zu hören. Der Widerruf der Bewährung ist unanfechtbar.

§ 69 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen

1. Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit stehen. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - das bisherige Verhalten,
 - die Folgen der Sportwidrigkeit,
 - das Maß der Beeinträchtigung des Sportbetriebes,
 - das Verhalten nach der Sportwidrigkeit,
 - die Auswirkung der Sportwidrigkeit auf die Öffentlichkeit.
2. Ordnungsmaßnahmen nach § 64 Absatz 1) können nebeneinander angeordnet werden.
3. Unbefristete Maßnahmen nach § 64, Absatz 1 dürfen nur bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen und im Wiederholungsfall verhängt werden.
4. Die Absätze 1) und 3) gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 70 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Ordnungsmaßnahmen (§ 64) gilt auch für Minderjährige, mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen eine dauernde Maßnahme nach § 64 Absatz 1d) bis 1f) nicht ausgesprochen, eine Geldstrafe über 50,-- € nicht angeordnet werden soll.

§ 71 Anordnung vorläufiger Maßnahmen

1. Die Anti-Doping-Kommission ist befugt, nach Vorliegen eines positiven Ergebnisses der A-Probe unter Beachtung des NADA ADC Artikel 7.5 vorläufige Suspendierungen auszusprechen.
2. Der Präsident oder sein satzungsmäßiger Vertreter können bei schweren Sportwidrigkeiten eine Wettkampfsperre bis zu zwei Monaten anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. Die vorläufige Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
3. Eine Anhörung nach § 22 kann unbeschadet der Regelungen im NADA ADC unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Sie muss unverzüglich nachgeholt werden.
4. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 47) zu versehen und zuzustellen.
5. Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann beim zuständigen Rechtsorgan innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung hergestellt werden. Die Entscheidung über die einstweilige Anordnung kann nur zusammen mit der Entscheidung über den Einspruch angefochten werden.

§ 72 Verjährung

1. Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden ist.
2. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
3. Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich der Lauf der Verjährungsfrist nach § 78 des Strafgesetzbuches.

§ 73 Tilgung

1. Die Sportwidrigkeit und die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme dürfen dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder sonst zu seinem Nachteil verwendet werden,
 - bei einer Ermahnung nach einem Jahr,
 - bei einer Auflage oder einer Geldbuße nach zwei Jahren,
 - bei einer befristeten Maßnahme nach drei Jahren.
2. Die jeweilige Tilgungsfrist beginnt,
 - bei einer Ermahnung, der Auflage und Geldstrafe, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist,
 - bei befristeten Maßnahmen, mit deren Ablauf.

Abschnitt 8 Kosten

§ 74 Kostenpflicht

1. Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Rechtsorgans jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
3. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.
4. Hat ein Verfahrensbeteiligter bei Einleitung des Verfahrens das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann das Rechtsorgan von der Auferlegung von Kosten und/ oder notwendigen Auslagen der Gegenseite absehen, sofern dies sonst eine unbillige Härte darstellen würde.
5. Diese und die nachstehenden Regelungen gelten nicht für Verfahren nach der DIS-SportSchO oder vor dem CAS.

§ 75 Kosten bei Vergleich

1. Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:
 - die Auslagen fallen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last, sofern das Rechtsorgan die Beteiligten hiervon nicht ganz oder teilweise befreit,
 - die ihm entstandenen Aufwendungen trägt jeder Beteiligte selbst.
2. Im Falle des Vergleichs halbiert sich die Gebühr.

§ 76 Kostenregelung in sonstigen Fällen

1. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder einen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
2. Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last,
3. Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 77 Begriff der Kosten

1. Kosten sind Auslagen und Gebühren und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
2. Auslagen sind insbesondere:
 - Vergütungen und Reisekosten für die Mitglieder des Rechtsorgans gemäß BDR Gebührenordnung
 - Vergütungen und Reisekosten für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher gemäß ZSEG,
 - Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind,
 - Mietkosten für Räumlichkeiten für eine mündliche Verhandlung
3. Die notwendigen Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind nur in Höhe der Kosten erstattungsfähig, die für die Inanspruchnahme eines einzigen Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anfallen.

§ 78 Streitwert und Höhe der Gebühren

1. Mit seiner Entscheidung setzt das Rechtsorgan den Streitwert endgültig fest. Dieser beträgt in der Regel bei Verfahren gemäß § 6 b) bis d) 500 €, in sonstigen Verfahren 3.000 €. Ist Gegenstand des Verfahrens ein Verstoß gegen den Antidoping-Code oder ein Streit in Nominierungsverfahren (Olympische Spiele, Welt- und Europa-Meisterschaften) bestimmt sich der Streitwert nach dem wirtschaftlichen Interesse des Betroffenen an der Entscheidung.
2. Die Gebühr beträgt in einem Verfahren vor jedem Rechtsorgan des BDR eine zweifache Gebühr gemäß Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Beispielberechnungen siehe Anlage 2).

§ 79 Vorschusspflicht bei Gebühren

1. Der Antragsteller ist außer in Eilverfahren hinsichtlich der Gebühren vorschusspflichtig.
2. Die vorläufige Gebühr wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans nach Eingang des Antrages festgesetzt. Das Rechtsorgan nimmt die beantragte Handlung, insbesondere die Zustellung des Antrags erst nach Leistung des Vorschusses vor.
3. Wird der Kostenvorschuss trotz Fristsetzung nicht geleistet, gilt der entsprechende Antrag oder das Rechtsmittel als zurückgenommen. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.
4. Die Organe des BDR und der LV sind von der Vorschusspflicht befreit.

§ 80 Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache

1. Die Rechtsorgane haben in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt, über die Kosten zu entscheiden. Die Höhe ist in einem gesonderten Beschluss festzusetzen.
2. Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheiden die Rechtsorgane nach billigem Ermessen über die Kosten; der bisherige Sach- und Streitstand ist dabei zu berücksichtigen.

§ 81 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt 9 Begnadigung

§ 82 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

1. Das Gnadenrecht steht dem Präsidium zu.
2. Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen erlassen, oder reduziert werden. Im Falle einer befristeten Sperre ist der Antrag erst nach Ablauf der Hälfte der Sperrfrist zulässig.
3. Das Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
4. Die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist nicht anfechtbar.

Anlage 1 zur RuVo BDR

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist Angehöriger, wer zu den folgenden Personen gehört:
- a) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht, oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 78 Verjährungsfrist

- (1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.
- (2) Verbrechen nach § 220a (Völkermord) verjähren nicht.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt
 - dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
 - zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
 - fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
 - drei Jahre bei den übrigen Taten.
- (4) Die Frist richtet sich nach der Strafandrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 187 Fristbeginn

Ist für den Anfang einer Frist ein Beginn oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs.(1) mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs.(2) mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Halbes Jahr, Vierteljahr, halber Monat

Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird eine neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzig Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertage; Sonnabende

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 172 Ausschluss wegen Gefährdung

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn:

- eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
- Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten oder Zeugen oder ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs- Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
- ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
- eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- der Verlobte einer Partei,
- der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,
- Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist,
- Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt,
- Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der unter Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

- a. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnis steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde,
- b. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Untreue gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden,
- c. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

Anlage 2

Berechnungsbeispiele für Gebühren und notwendige Auslagen nach Abschnitt 9

Bei einem Streitwert von 500,-- € beträgt die Gebühr gemäß § 79 Abs. 2 RuVo 90,-- €,
bei einem Streitwert von 3000,-- € beträgt die Gebühr 378,--€.

Abkürzungsverzeichnis

ADC	Anti-Doping-Code
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHV	Bundeshauptversammlung
BJHA	Bundesjugendhauptausschuss
BJHV	Bundesjugendhauptversammlung
BRA	Bundesrechtsausschuss
BSG	Bundessportgericht
CAS	Court of Arbitration for Sport in Lausanne
DIS	Deutsche Institution für Sport-Schiedsgerichtsbarkeit
EhrO	Ehrungsordnung
FinO	Finanzordnung
GebO	Gebührenordnung
GesO	Geschäftsordnung
GesOK	Geschäftsordnung Kommissionen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptausschuss
JugO	Jugendordnung
KO	Koordinator
LeAuO	Lehr- und Ausbildungsordnung
LV	Landesverband
NADA	Nationale Anti Doping Agentur
NADC	Nationaler Anti-Doping-Code
NebO	Nebenordnung
OKsM	Ordnung Koordinator und sonstiger Mitglieder des HA
RuVO	Rechts- und Verfahrensordnung
SpO	Sportordnung
StGB	Straf-Gesetzbuch
TK	Technische Kommission
UCI	Union Cycliste International
VewO	Verwaltungsordnung
VR	Verbandsrat
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZPO	Zivilprozessordnung

BDR-ADC	Der ADC regelt die Bekämpfung des Doping und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des BDR
EhrO	Ordnung für Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
FinO	regelt die Wirtschaftsführung, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen /Kassenprüfung
GebO	regelt alle Gebühren im BDR, Auflistung aller Gebühren
GesO	regelt den Ablauf und Wahlen der BHV, des HA, des VR, des Präsidiums usw., Anträge
GesOK	regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen
JugO	Jugendordnung
LeAuO	Lehr- und Ausbildungsordnung
OKsM	Auflistung der Koordinatoren, Wahl der Koordinatoren, Aufgabenbeschreibung
RuVO	regelt u.a. Entscheidungen des BDR, der LV, der den LV's angehörenden Vereine, der den Vereinen angehörenden Mitgliedern
SpO	regelt den Sportbetrieb im BDR
VewO	regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder, und der Geschäftsstelle

Stichwortverzeichnis

A		G	
Ablehnung von Mitgliedern eines Rechtsorgans	8	Geldstrafe	17
Ahndung von Sportwidrigkeiten	16	Gerichtsverfassungsgesetz	5, 11, 21, 24
Akteneinsicht durch Beteiligte	9	Gnadenentscheidung	19
Anfang, Mitte, Ende des Monats	21	Gnadenrecht und Gnadenverfahren	19
Anfechtung der Kostenentscheidung	19	Grundsätze für das Berufungsverfahren	15
Anhörung Beteiligter	9	Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen	17
Anordnung vorläufiger Maßnahmen	17	Gütliche Beilegung der Streitsache	13
Antragsbefugnis	11		
Aufbewahrung von Beschlüssen	14	H	
Auflage	16	Handlungsfähigkeit	9
Aufschiebende Wirkung	15	Höhe der Gebühren	19
Ausschluss von der Mitwirkung	8		
Ausschluss wegen Gefährdung	21	I	
		Inhalt des Antrages	11
B		Instanzausschließende Beschlüsse	13
Befristete Maßnahmen	17		
Begnadigung	5, 19	K	
Begriff der Kosten	19	Katalog der Ordnungsmaßnahmen	16
Berechnung von Zeiträumen	21	Kosten	18
Berechnungsbeispiele für Gebühren	5, 23	Kosten bei Vergleich	18
Berichtigung von Beschlüssen	14	Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache	19
Berufungsberechtigung	14	Kostenpflicht	18
Berufungsentscheidung	15	Kostenregelung in sonstigen Fällen	18
Berufungsinstanzen	14		
Berufungsverfahren	14	L	
Beschwerde	7	Landesverband	7
Besetzung und Beschlussfassung	7	LV-Aufsicht	7
Besorgnis der Befangenheit	8		
Beteiligtenfähigkeit	9	M	
Bevollmächtigte und Beistände	9	Mitglieder BSSG und BReA	7
Beweismittel	12		
Bindungswirkung	10	O	
BReA	7	Öffentlichkeit	11
BSSG	7	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen	17
Bürgerliches Gesetzbuch	5, 21		
Bundesrechtsausschuss	7	P	
Bundessport- und Schiedsgericht	7	Personen- und Sachbegriffe	20
		Persönlicher Geltungsbereich	6
E		R	
Einleitung des Verfahrens	11	Rechtliches Gehör und freie Beweiswürdigung	13
Einrichtung und Unabhängigkeit	6	Rechts- und Amtshilfe	9
Einstellung des Verfahrens	13	Rechtsbehelfsbelehrung	14
Entscheidung in schriftlichen Verfahren	13		
Entscheidungsform	13	S	
Erfordernis der mündlichen Verhandlung	11	Sachliche Zuständigkeit	7
Erlass einstweiliger Anordnungen	15	Sachliche Zuständigkeit des BReA	7
Ermahnung	16		
F			
Form und Frist der Berufung	14		
Fristbeginn	21		
Fristen und Termine	10		
Fristende	21		

Sachliche Zuständigkeit des BSSG	7
Sachlicher Geltungsbereich	6
Selbstablehnung	8
Sitz, Geschäftsstelle und Verhandlungsort	8
Strafgesetzbuch	5, 20
Streitwert	5, 14, 19, 23

T

Tilgung	18
---------------	----

U

Überprüfung	15
Umfang der Berufung	15
Untersuchungsgrundsatz	12

V

Verfolgung von Sportwidrigkeiten	16
Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	15
Verjährung	18
Verjährungsfrist	18, 20
Verlauf der mündlichen Verhandlung	12

Verschwiegenheitspflicht	8
Vertretung des Vorsitzenden	8
Verweisung wegen Unzuständigkeit	7
Verwerfung und Nichtannahme der Berufung	15
Vorbereitung der Verhandlung	11
Vorrang Verbandsrechtsverfahren	6
Vorschusspflicht	19

W

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	10
---	----

Z

Zeugen und Sachverständige	12
Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen	22
Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen	22
Zivilprozessordnung	5, 12, 22, 24
Zulässigkeit der Berufung	14
Zusammentreffen mit anderen Verfahren	9
Zustellung	10
Zustellung des Antrages und Gegenäußerung	11